



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats, darunter die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Rothenburg für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

vom 12. März 2026

(Gemeindepräsident Bernhard Büchler befindet sich im Ausstand.)

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO):

Wahltag

1. Am **Sonntag, 14. Juni 2026**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Rothenburg die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats, darunter die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Rothenburg für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 im Urnenverfahren statt.

Wahlverfahren

2. Das Mitglied des Gemeinderats, darunter die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Das Mitglied des Gemeinderats, darunter die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 9. Juni 2026 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 9. Juni 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 14. Juni 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste (§ 47 Abs. 4 StRG).
13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 22. Mai 2026 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 22. Mai 2026 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens am 27. April 2026 um 12.00 Uhr zu erfolgen.
16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats, darunter die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff. des Stimmrechtsgesetzes entsprechen.

2. Wahlgang

17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 19. Juli 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 18. Juni 2026, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren. (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 12. März 2026

Gemeinderat Rothenburg

Raphael Bühlmann
Vizepräsident

Reto Strebel
Geschäftsführer-Stv.

